



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Nr. 20

Bayreuth, 29. April 2021

Nachruf

Der Landkreis Bayreuth trauert um seinen ehemaligen Kreisjagdbeater Herrn

Hans-Jürgen Groß

Der Verstorbene war zwischen 2002 und 2020 als Kreisjagdbeater für den Landkreis Bayreuth tätig. Wir verlieren mit Hans-Jürgen Groß einen passionierten Jäger, der sich weit über seine Pflichten als Kreisjagdbeater hinaus für die Jägerschaft und den Landkreis Bayreuth engagierte und uns stets hilfsbereit mit Rat und Tat zur Seite stand. Seine herausragenden Verdienste für den Landkreis Bayreuth sowie sein vermittelndes und fachkundiges Wirken in der Jägerschaft werden unvergessen bleiben.

Hans-Jürgen Groß war darüber hinaus ein hochgeschätzter, loyaler und bereichernder Teil unseres Teams. Sein lebensfrohes Wesen, seine verständnisvolle Rücksicht und seine glühende Begeisterung für die Jagd werden uns stets in Erinnerung bleiben.

In stillem Gedenken für den Landkreis Bayreuth

Florian Wiedemann
Landrat

- Kunden nur eingelassen werden dürfen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen und
- der Betreiber die nach § 2 der 12. BayIfSMV relevanten Kontaktdaten der Kunden erhebt.

Bayreuth, 27. April 2021
Landratsamt
Dr. Sheljaskow
Oberregierungsrätin

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel und zur Aufhebung ergänzender Biosicherheitsmaßnahmen**

Das Landratsamt Bayreuth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Begründung einer Aufstallungspflicht für Geflügel im Landkreis Bayreuth und zur Anordnung ergänzender Biosicherheitsmaßnahmen (Pflicht ergänzender Aufzeichnungen im Bestandsregister bei Betrieben mit Beständen

Inhalt:

Nachruf

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 150 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG, § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 i. V. m. Nr. 2 und § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel und zur Aufhebung ergänzender Biosicherheitsmaßnahmen
Aufgebot eines Sparkassenbuches

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 150 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG, § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 i. V. m. Nr. 2 und § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV**

Der Landkreis Bayreuth erlässt auf Grundlage der § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG, § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 i. V. m. Nr. 2 und § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

BEKANNTMACHUNG

Im Landkreis Bayreuth wird der nach §

28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 150 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf Tagen in Folge unterschritten (23.04.2021: 142,8; 24.04.2021: 125,4; 25.04.2021: 128,3; 26.04.2021: 143,7; 27.04.2021: 133,1).

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 i. V. m. § 3 Nr. 2 BayIfSMV ab dem 29. April 2021 die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum unter der Voraussetzung erlaubt ist, dass

- die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 qm Verkaufsfläche,

von bis zu 100, bzw. 1000 Stück Geflügel; Umsetzung der Vorgaben des § 6 Abs. 1 Geflügelpestverordnung auch in Haltungen mit bis zu 1000 Stück Geflügel; Verbot von Ausstellungen, Märkten, Schauen, sowie Veranstaltungen ähnlicher Art im Landkreis Bayreuth; allgemeines Fütterungsverbot für Wildvögel im Landkreis Bayreuth vom 29.1.2021 wird aufgehoben.

Hinweis:

Zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände sind trotz der Aufhebung der oben genannten Allgemeinverfügung die gesetzlich vorgeschriebenen Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter stets zu beachten und strikt einzuhalten.

Obwohl das Geflügelpestgeschehen 2020/2021 aktuell offensichtlich rückläufig ist, sind einzelne HPAI-Fälle auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich. Besondere Vorsicht ist bei Tieren mit Auslauf bzw. in Freilandhaltung walten zu lassen. Auch außerhalb größerer Seuchengeschehen ist der direkte Kontakt von Haus- und Nutzgeflügel zu Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel, zu verhindern.

Große Vorsicht ist zudem beim Handel mit Lebendgeflügel im Reiseverkehr und innergemeinschaftlichem Verbringen In Bezug auf Länder mit ausgeprägtem Geschehen angezeigt.

2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am 29.4.2021 als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die vorliegende Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Bayreuth im Sekretariat des Fachbereiches Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Landratsamt Bayreuth, UG, ZimmerNr. 046) eingesehen werden (siehe Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BaywVfG) Um vorherige Terminvereinbarung wird aufgrund der aktuellen Corona-Situation gebeten.

Bayreuth, 28. April 2021
Landratsamt Bayreuth
Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr. neu: 4211354347
Konto-Nr. alt: 11354347

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 19. April 2021
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand